



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld AHV, berufliche Vorsorge und EL
Stab ABEL
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Zug, 29. Januar 2019 hs

**Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
(Systematische Verwendung der AHV-Nummer durch Behörden) –
Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 7. November 2018 hat Bundesrat Alain Berset die Kantonsregierungen eingeladen, sich zur Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (Systematische Verwendung der AHV-Nummer durch Behörden) zu äussern. Die vorliegende Stellungnahme umfasst die Mitberichte sämtlicher Direktionen des Kantons Zugs sowie der Datenschutzstelle.

Vorbemerkung

Grundsätzlich begrüssen wir die Anpassung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) hinsichtlich einer systematischen Verwendung der AHV-Nummer durch Behörden. Seit der Einführung der neuen, sogenannten «nicht-sprechenden» AHV-Nummer im Jahr 2008 fand eine starke Ausweitung der systematischen Verwendung derselben statt. Um die AHV-Nummer systematisch verwenden zu dürfen, benötigten die Behörden eine separate entsprechende Gesetzesgrundlage. Mit der beantragten Neuregelung wird auf Gesetzesstufe eine generelle Regelung geschaffen. Damit der Datenschutz sichergestellt werden kann, sind Begleitmassnahmen vorgesehen, indem die Datenbanken vor nicht berechtigter Einsichtnahme und Manipulation zu schützen sind. Sofern eine Behörde die AHV-Nummer systematisch verwenden will, hat sie diese Massnahmen sicherzustellen. Das unsorgfältige oder nicht fachgerechte Durchführen derselben wird unter Strafe gestellt.

Wir gehen davon aus, dass mit der Möglichkeit der systematischen Verwendung auch die Häufigkeit der Verwendung zunehmen wird, was zu einem höheren Aufwand für das Controlling und Risikomanagement führen wird sowie, daraus folgend, die Betriebskosten der betroffenen Verwaltungsstellen zunehmen werden.

Anträge

Antrag 1

Art. 50b Abs. 1 ist mit einem Abs. e zu ergänzen:

«e. den mit dem Vollzug von Art. 7 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen betrauten kantonalen Behörden, für die Berechnung der finanziellen Beteiligung des Kantons am Aufenthalt der invaliden Person in einer Institution.»

Antrag 2

Art. 153d Bst. d ist wie folgt zu ändern:

«d. Sie treffen Massnahmen zur Wahrung der Informationssicherheit und des Datenschutzes, die der Risikolage angepasst sind und dem Stand der Technik entsprechen; sie sorgen insbesondere für eine dem Stand der Technik entsprechende **verschlüsselte Übertragung** ~~Verschlüsselung von Datenbanken mit der~~ Datensätzen, welche die AHV-Nummer enthalten und über ein öffentliches Netz übertragen werden.»

Antrag 3

Der Bericht zu Art. 153d Bst. b ist wie folgt zu präzisieren bzw. zu ergänzen:

«Es ist eine Person zu bezeichnen, die für die systematische Verwendung der AHV-Nummer verantwortlich ist. Diese hat das Informationssicherheits- und Datenschutzkonzept (ISDS-Konzept) gemäss Bst. d zu unterzeichnen oder auf andere nachweisbare Art zur Kenntnis zu nehmen. **Die Bezeichnung der verantwortlichen Person hat durch den Besitzer der Datensammlung zu erfolgen, welcher die AHV-Nummer systematisch verwendet. Dadurch hat der Besitzer der Datensammlung die Pflicht, den Betreiber der Anwendung periodisch zu kontrollieren. Bei der verantwortlichen Person muss es sich um eine Person aus der Organisationseinheit des Besitzers der Datensammlung handeln. Die Verantwortung für die systematische Verwendung der AHV-Nummer kann nicht an eine zentrale Stelle ausgelagert werden.**»

Begründungen

Zu Antrag 1

Die Kantone besitzen derzeit bei der Finanzierung eines Aufenthalts in einer sozialen Einrichtung respektive eines Angebots keine verifizierte Informationen zu den vorgelagerten Sozialversicherungsleistungen. Nach Art. 7 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) beteiligen sich Kantone soweit an den Kosten des Aufenthalts in einer anerkannten Institution, so dass keine invalide Person wegen eines Aufenthalts Sozialhilfe benötigt. Die Subsidiarität der Leistung gemäss IFEG erfordert die Kenntnisse respektive die Prüfung der Geldleistungen der Sozialversicherungen. Nach Art. 71 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) hat die Zentrale Ausgleichsstelle ein zentrales Register der laufenden Leistungen zu führen, worin die Geldleistungen erfasst sind. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Daten im Zusammenhang mit Ergänzungsleistungen zur AHV/IV oder Hilflosenentschädigungen als besonders schützenswert betrachtet werden. Artikel 17 und 19 des Bundesgesetzes über den

Datenschutz verlangen für die Bearbeitung solcher Daten sowie auch zusätzlich für ein Abrufverfahren, dass eine gesetzliche Grundlage im formellen Sinne besteht. Mit Artikel 50b Abs. I AHVG ist ein (über die Datenbekanntgabe der Ausgleichskassen hinausgehendes) Abrufverfahren vorgesehen, in welchem auch definiert ist, welche Stellen für welche Aufgaben Zugang zum zentralen Register der laufenden Leistungen erhalten.

Zu Antrag 2

Wichtig ist, dass der Zugang zum AHV-Nummern-Feld korrekt eingeschränkt ist und die AHV-Nummer über das Netz verschlüsselt übertragen wird. Die Kosten für die Verschlüsselung von Datenbankfeldern sind sehr hoch. Der Sicherheitsgewinn durch die Verschlüsselung der Datenbankfelder ist demgegenüber minimal, da z.B. in einem IT-Prozess, in dem ein Abgleich auf doppelte AHV-Nummern erfolgt, das Datenbankfeld zuerst wieder entschlüsselt werden müsste.

Zu Antrag 3

Die Begründung ergibt sich direkt aus dem Antrag.

Wir danken für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug

sign.

Stephan Schleiss
Landammann

sign.

Tobias Moser
Landschreiber

Kopie per E-Mail an:

- Sekretariat.ABEL@bsv.admin.ch (Word- und PDF-Dokument)
- Gesundheitsdirektion
- Direktion des Innern
- Direktion für Bildung und Kultur
- Finanzdirektion
- Baudirektion
- Sicherheitsdirektion
- Datenschutzstelle (datenschutz.zug@zg.ch)
- Volkswirtschaftsdirektion
- Obergericht (info.og@zg.ch)
- Verwaltungsgericht (info.vg@zg.ch)
- Einwohnergemeinden des Kantons Zug (Martin Mengis, martin.mengis@cham.ch)
- Eidgenössische Parlamentarier des Kantons Zug